

1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Amtes Altenpleen

Aufgrund des § 5 über das Satzungsrecht der Gemeinden, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Satzungen zu regeln aus der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), in der Neufassung sind berücksichtigt das am 12. Juni 1994 in Kraft getretene Gesetz vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), das am vom 16. November 1995 in Kraft getretene Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537) sowie das am 29. November 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 26. November 1997 (GVOBl. M-V S. 694) in der Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 58) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 25. September 2002 folgende 1. Änderung der Satzung des Amtes Altenpleen erlassen.

§ 1 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Altenpleen soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Absatz 1 bis § 2 Absatz 4 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 bleiben bestehen.

§ 2 Absatz 5 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 2 Stundung

(5) Über Stundungsanträge entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis zu **500,00 €** bis zur Dauer von einem Jahr der Amtsvorsteher
- (b) Bei Beträgen bis zu **2.500,00 €** bis zu einer Dauer von einem Jahr der Finanzausschuss
- (c) Bei Beträgen über **2.500,00 €** und/oder in allen Fällen bis zu einer Dauer von mehr als einem Jahr der Amtsausschuss.

§ 2 Absatz 6 und Absatz 9 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 bleibt bestehen.

§ 2 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über **250,00 €**, wenn die Stundung länger als drei Monate gewährt wird, angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes ist generell durch den Amtsausschuss festzulegen, **darf aber einen Zinssatz von 6 % nicht übersteigen.**

Der Zinssatz kann auf Antrag ermäßigt werden, insbesondere, wenn eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage anerkannt wird. Hierüber entscheidet der Amtsausschuss.

- (8) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als **2.500,00 €** soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 bis § 4 Absatz 3 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 bleiben bestehen.

§ 4 Absatz 4 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 4 Niederschlagung

- (4) Über die Niederschlagung entscheidet
- (a) Bei Beträgen bis **50,00 €** der Amtsvorsteher
 - (b) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Finanzausschuss
 - (c) Bei Beträgen über **250,00 €** der Amtsausschuss

§ 4 Absatz 5 bis § 5 Absatz 2 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 bleibt bestehen.

§ 5 Absatz 3 und § 6 der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 10. 01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 5 Erlaß

- (3) Über den Erlaß der Forderung entscheidet
- (a) Bei Beträgen bis **50,00 €** der Amtsvorsteher
 - (b) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Finanzausschuss
 - (c) Bei Beträgen über **250,00 €** der Amtsausschuss

§ 6 Kleinbeträge

- (1) Das Amt sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als **2,50 €** geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) **Der/die Amtskassenleiter/in** wird im Rahmen einer Dienstanweisung für die Amtskasse ermächtigt, die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa festgesetzte Säumniszuschläge zu erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Satzung des Amtes Altenpleen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 22.04.2003 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommerns öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Amt Altenpleen, 29. APR. 2003

Seide
Amtsvorsteher



